



Regionale Arbeitsmarktstrategie für die Umsetzung des ESF Plus im Stadt- und Landkreis Heilbronn für das Jahr 2027



Inhalt

1.	Vorbemerkung	3
1.1	Eckpunkte zur Förderperiode 2021 bis 2027	3
1.2	Datenquellen für die Aktualisierung	4
2.	Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind; Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit	4
2.1	Zielgruppen	4
2.2	Anforderungen an Projekte	5
2.3	Begründung	7
	Allgemeine Lage auf dem Arbeitsmarkt im Stadt- und Landkreis Heilbronn	7
	Situation und Entwicklungen im SGB II	10
	Zielgruppen auf dem Arbeitsmarkt	10
	Zusammenfassung der wichtigsten Befunde	15
3.	Grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung sowie Querschnittsziele	17
4.	Finanzierungsbedingungen	19
5.	Auswahl der Projekte	20
6.	Festlegung der Schritte zur Evaluation	20

Landratsamt Heilbronn

Dezernat Jugend und Soziales
Frau Wierer-Blatter
Tel. Nr. 07131/994-215

Email: Anja.Wierer-Blatter@Landratsamt-Heilbronn.de



1. Vorbemerkung

1.1 Eckpunkte zur Förderperiode 2021 bis 2027

Die ESF Plus-geförderte Arbeitsmarktpolitik der neuen Förderperiode orientiert sich an den EU-weiten Vorgaben einer stringenten Ergebnisorientierung und der finanziellen Konzentration der Mittel. Diese beiden Prämissen erfordern eine abgestimmte Steuerung in der Planung und Umsetzung von spezifischen Zielen und Interventionen. Ein wichtiges Merkmal des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in Baden-Württemberg ist und bleibt die regionale Umsetzung. Von den regionalen Arbeitskreisen werden ganzheitlich umgesetzt:

- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind (Integrationsziel) sowie
- Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit (Bildungsziel).

Im Integrationsziel stehen Gruppen mit besonderem Unterstützungsbedarf im Mittelpunkt:

- Langzeitarbeitslose Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen auch außerhalb SGB-Leistungsbezug, rechtsübergreifende Maßnahmen etc.:

Z.B. Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen, Alleinerziehende, Menschen mit Migrationshintergrund, ältere Personen oder Menschen in psychosozialen Problemlagen oder gesundheitlichen Einschränkungen. Bei ihnen stehen nicht in erster Linie die Integration in Beschäftigung im Vordergrund, sondern die soziale und persönliche Stabilisierung sowie die Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit.

Im Bildungsziel stehen im Mittelpunkt:

- Benachteiligte, marginalisierte, entkoppelte ggfs. von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen, Schulabbrecher/innen, etc:

Es werden jugendliche Schulverweigernde unter 25 Jahren angesprochen, die sich nicht mehr auf die Systeme schulischer oder beruflicher Ausbildung

einlassen, sowie junge Menschen nach Beendigung der Schulpflicht, die von den Regelsystemen der Jugendberufshilfe und des Übergangs- und Ausbildungsbereichs nicht ausreichend erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund hat der regionale ESF-Arbeitskreis Heilbronn in seiner Sitzung am 26.02.2026 die bestehende regionale Strategie überarbeitet und mit empirischen Befunden zur Arbeitsmarktlage aktualisiert.

1.2 Datenquellen für die Aktualisierung

Die Zielgruppe der jugendlichen Schulverweigernden ist statistisch nicht erfasst. Der ESF-Arbeitskreis konsultiert daher Expertinnen und Experten aus dem Schulamt und der Jugendhilfeplanung und bezieht deren Einschätzungen mit ein.

Auf Grundlage der verfügbaren Daten zum regionalen Arbeitsmarkt und den Einschätzungen zum Problem der Schulverweigerung wurden die Zielgruppen für die Förderung bestimmt. Gleichstellungspolitische Ziele und Berücksichtigung sozialer Inklusion sind integraler Bestandteil der Strategie und wurden sowohl bei der Analyse als auch bei der Zielentwicklung berücksichtigt.

Das regionale ESF Plus-Budget liegt bei jährlich 473.950 €. Die Pauschalierung sowie die Fehlbedarfsfinanzierung bleiben erhalten. Projekte können grundsätzlich bis zu 40 % aus dem ESF Plus gefördert werden. Der Anteil des ESF Plus sollte nicht unter 30 % sein.

2. Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind (Integrationsziel) sowie Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit (Bildungsziel).

2.1 Zielgruppen

Die wichtigsten Zielgruppen sind:

- ▶ Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen, hier insbesondere Langzeitleistungsbeziehende im Rechtskreis SGB II, die zunächst einer sozialen und persönlichen Stabilisierung sowie einer Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit als Voraussetzung für eine Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt bedürfen.

- ▶ Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Migrationshintergrund werden wegen ihrer überproportionalen Anteile an der Zielgruppe besonders adressiert.
- ▶ Ältere Langzeitarbeitslose.
- ▶ Menschen in psychosozialen Problemlagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldungen und prekären familiären und Wohnverhältnissen.
- ▶ Von Armut und Diskriminierung bedrohte Personengruppen unter den Zugewanderten aus EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten.

Schülerinnen und Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind und die von schulischen Regelsystemen nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können (in begründeten Einzelfällen und nach Absprache können auch Teilnehmende ab der 5. Jahrgangsstufe berücksichtigt werden),

jugendliche Zugewanderten ab der 7. Jahrgangsstufe aus EU-Mitgliedsstaaten und Drittstaaten, die zwar ausbildungsreif sind, aber noch weitere Unterstützung zur Integration in das deutsche Schul- bzw. Ausbildungssystem benötigen, Ausbildungsferne und z. T. marginalisierte junge Menschen, die von regelhaften Angeboten der Übergangs- und Ausbildungssysteme bzw. der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können. Dazu zählen auch Schülerinnen und Schüler der dualen Ausbildungsvorbereitung.

Gerade bei der problembehafteten und oft schwer erreichbaren Zielgruppe ist eine geschlechtersensible Ausrichtung der Förderung von besonderer Bedeutung. Angesichts der hohen Relevanz von geschlechterstereotypen Orientierungen der Zielgruppe können in diesem Förderziel auch geschlechterspezifische Konzepte zum Einsatz kommen.

2.2 Anforderungen an Projekte

Aufgrund der vielschichtigen und multiplen Vermittlungshemmnisse wird die Arbeitsmarktintegration langzeitarbeitsloser Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen nur über Zwischenschritte der individuellen, psychosozialen und gesundheitlichen Stabilisierung möglich sein. Beratungsangebote, das Aufschließen von weiterführenden Hilfeangeboten, tagesstrukturierende und sozialintegrative Maßnahmen können Module einer niedrigschwelligen Ansprache sein. Zwischenstufen, z. B. über Einrichtungen des geförderten Arbeitsmarkts oder – bei Vorliegen einer Schwerbehinderung – über

Integrationsfirmen, können erforderlich sein, um Potenziale für eine Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt auszuloten. Die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit kann hier bereits als erster Erfolg gelten.

Wegen Art und Umfang der Integrationsprobleme sollten die Projekte möglichst intensive individuelle und bedarfsgerechte Hilfen anbieten. Im Mittelpunkt sollen einzelfallbezogenes Coaching und je nach Bedarf die Vernetzung mit weiteren zielführenden Hilfen stehen.

Anträge sollen digitale Ansätze, die der Zielgruppe entsprechen, beinhalten.

Hinsichtlich der Jugendlichen / jungen Menschen bis 25 Jahren steht die individuelle und soziale Stabilisierung im Vordergrund, vornehmlich das Erreichen eines Schulabschlusses und/oder die Integration in Maßnahmen der Berufsvorbereitung oder in eine berufliche Ausbildung.

Dies soll über folgende Maßnahmen erreicht werden:

Gefördert werden Maßnahmen, die in Ergänzung zu schulischen Angeboten und Angeboten der Jugendhilfe dazu beitragen, schulpflichtige junge Menschen an Regelsysteme der Schule heranzuführen und sie so zu integrieren, dass sie einen regulären Schulabschluss erreichen können. Oftmals wird hierfür eine individuelle und erforderlichenfalls auch längerfristig angelegte sozialpädagogische Begleitung erforderlich sein, die auch das familiäre Umfeld und die lebensweltlichen Bezüge der jungen Menschen berücksichtigt. Auch aufsuchende Formen der Sozialarbeit kommen je nach Einzelfall zum Einsatz.

Durch konkrete Hilfestellung und Beratung sollen auch junge Menschen, die zwar arbeitslos sind, sich aber regulären Beratungs- und Integrationsangeboten der Jobcenter bzw. Arbeitsagenturen entziehen, wieder in einen geregelten Beratungs- und Vermittlungsprozess eingegliedert werden.

Niedrigschwellige und praxisbezogene Angebote sollen zur individuellen und sozialen Stabilisierung beitragen und auf eine realistische Perspektive für Ausbildung und Beruf hinwirken. Bei Teilnehmer/innen ohne Schulabschluss ist die nachträgliche Erlangung des Schulabschlusses ein wesentliches konzeptionelles Merkmal der Förderung.

Junge Menschen, die ihre Schulpflicht bereits erfüllt haben, können auch im Rahmen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz gefördert werden.

Der Schwerpunkt liegt auf einer individuellen Förderung. Berufsorientierung kann lediglich ein Bestandteil einer Maßnahme sein.

2.3 Begründung

Allgemeine Lage auf dem Arbeitsmarkt im Stadt- und Landkreis Heilbronn

Zwischen Stadt- und Landkreis gibt es deutliche Unterschiede auf dem Arbeitsmarkt, die bereits seit Jahren bestehen. Und dennoch ist seit drei Jahren ein kontinuierlicher und deutlicher Zuwachs der Gesamtarbeitslosigkeit zu verzeichnen.

Bei der Stadt Heilbronn stieg die Gesamtarbeitslosigkeit im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 7,1% (im Januar 2026 5.424 Personen absolut) im Landkreis um 1,4% (im Januar 2026 8.937 Personen absolut). Insbesondere im SGB III ist eine außerordentliche Steigerung von 21,7% zu verzeichnen: Im Stadtkreis lag die Arbeitslosenquote-SGB III im Januar 2025 bei 2.088 Personen, im Januar 2026 bei 2.542 Personen. Im Landkreis Heilbronn fällt die Steigerung mit 15,9% (von 3.992 Personen auf 4.626 Personen) zwar etwas geringer aus aber auch hier ist diese Entwicklung festzustellen.

Beim Abgleich der Entwicklungen im SGB II werden die Unterschiede bei Stadt und Landkreis noch augenscheinlicher. Hier ist zwar ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahresmonat zu verzeichnen aber bei der Stadt fällt er mit einem Minus von 3,2% (96 Personen weniger) unverkennbar geringer aus als bei Landkreis mit -10,7% (514 Personen weniger).

Der Bestand an Arbeitslosen ist im Vergleich zum Vormonat um 7,3% auf 5,1% gestiegen. Im Vorjahr lag die Quote noch bei 4,9%. Die bedenkliche Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, die bereits im Vorjahr registriert wurde, setzt sich fort.

Insgesamt waren im Januar im Stadt- und Landkreis Heilbronn 14.361 Menschen (5.424 aus der Stadt und 8.937 aus dem Landkreis) aus beiden Rechtskreisen arbeitslos (im Vorjahr: 13.883 davon 5.066 aus der Stadt und 8.817 aus dem Landkreis).

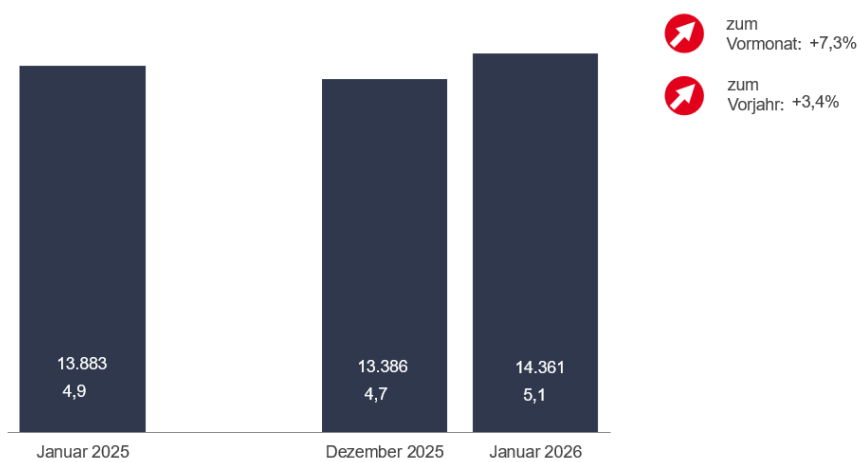
Insgesamt muss ein deutlicher Zuwachs der Gesamtarbeitslosigkeit im Stadt- und Landkreis verzeichnet werden (Abbildung 1).



Abbildung 1: Bestand an Arbeitslosen und Arbeitslosenquote, Agentur für Arbeit Heilbronn

Arbeitslosigkeit

Bestand an Arbeitslosen und Arbeitslosenquoten (in %)

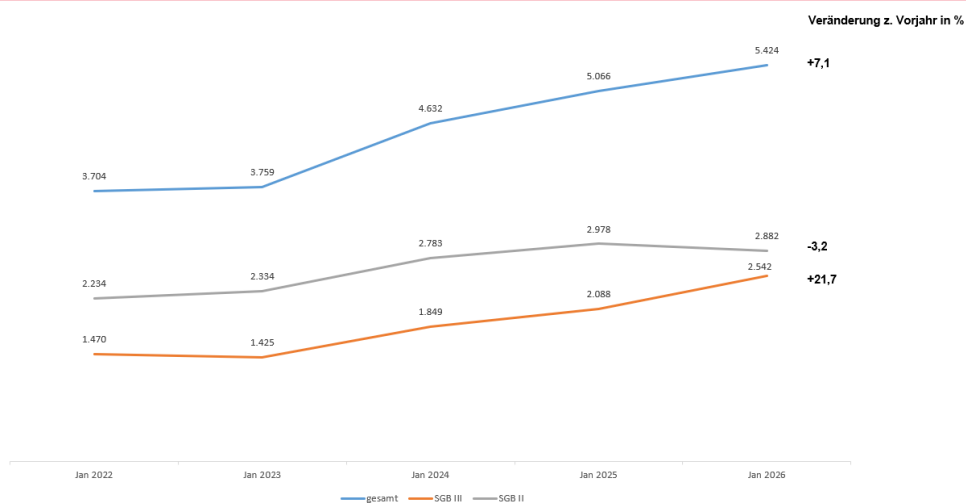


Bundesagentur für Arbeit

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Darstellung Agentur für Arbeit Heilbronn

Abbildung 2: Entwicklung der Arbeitslosigkeit, Stadt Heilbronn

Entwicklung der Arbeitslosigkeit Stadt Heilbronn

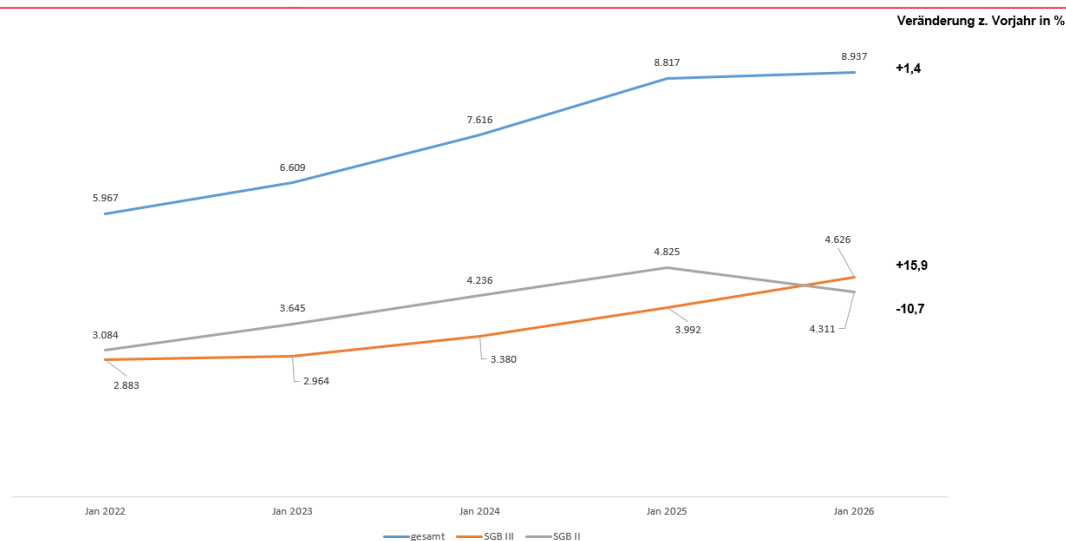



Bundesagentur für Arbeit

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Darstellung Agentur für Arbeit Heilbronn

Abbildung 3: Entwicklung der Arbeitslosigkeit, Landkreis Heilbronn

Entwicklung der Arbeitslosigkeit Landkreis Heilbronn



 Bundesagentur für Arbeit

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Darstellung Agentur für Arbeit Heilbronn

Situation und Entwicklungen im SGB II

Im Bereich der Grundsicherung (SGB II) sind im Januar 2026 mit 7.133 Arbeitslosen (2.822 aus der Stadt, 4.311 aus dem Landkreis) im Vergleich zum Vorjahresmonat 670 weniger gemeldet. In der Stadt ist ein Rückgang um 3,2% (96 Personen absolut) und im Landkreis von 10,7% (514 Personen absolut) zu verzeichnen.

Situation und Entwicklungen im SGB III

Insgesamt waren im Januar 2026 in Stadt- und Landkreis im SGB III 7.168 Personen arbeitslos gemeldet (1.088 mehr als im Vorjahresmonat); im Landkreis 4.626 (Vorjahr: 3.992, somit +13,7%) und in der Stadt 2.542 (Vorjahr: 2.088, somit +17,9%)

Situation und Entwicklungen der Gesamtarbeitslosigkeit – Zielgruppen auf dem Arbeitsmarkt

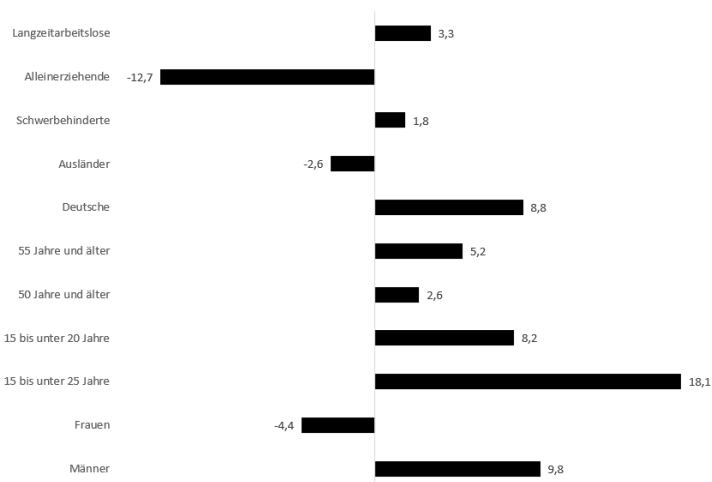
Insgesamt waren im Januar im Stadt- und Landkreis Heilbronn 14.361 Menschen (5.424 aus der Stadt und 8.937 aus dem Landkreis) aus beiden Rechtskreisen


arbeitslos (im Vorjahr: 13.883 davon 5.066 aus der Stadt und 8.817 aus dem Landkreis).

Bei der Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen ist ein gemäßigter Anstieg von 3,3% zu verzeichnen und bei den Alleinerziehenden ein erfreulicher Rückgang von 12,7%. Besonderes Augenmerk verdient der sprunghafte Anstieg der jungen Menschen bis 25 Jahre um 18,1% gegenüber dem Vorjahr Jahren (bei den bis 20jährigen ein Plus von 8,2%). Diese haben nach Ausbildung und Studium keine Anschlussperspektiven. Bei Männern steigt die Quote signifikant um 9,8%, bedingt durch ein deutliches Minus im verarbeitenden Gewerbe (bei den Frauen gibt es dagegen einen Rückgang von 4,4%).

Abbildung 4: Zielgruppen auf dem Arbeitsmarkt

Veränderung der Arbeitslosigkeit gegenüber dem Vorjahr in Prozent



 Bundesagentur für Arbeit

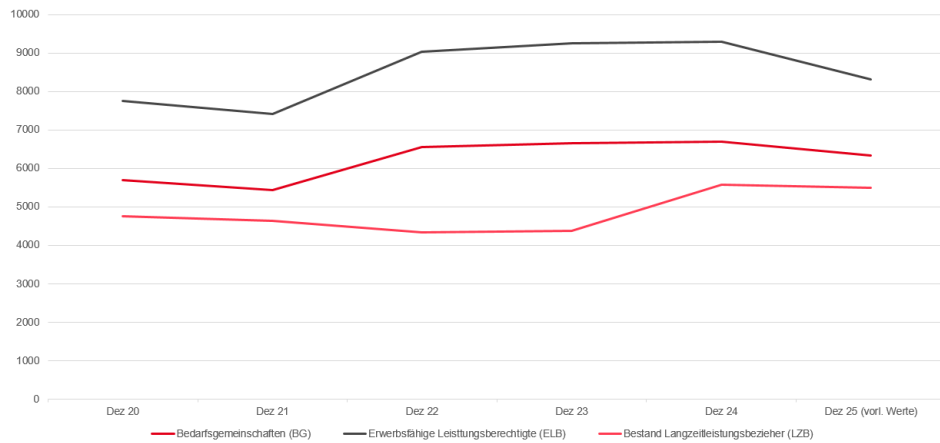
Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Darstellung Agentur für Arbeit Heilbronn

Stand der ukrainischen Geflüchteten (Stand Oktober 2025)

Das Jobcenter des Landkreises Heilbronn verzeichnet 2.569 Geflüchtete (davon 1.041 Frauen) im Bürgergeldbezug. Beim Jobcenter der Stadt Heilbronn sind es 1.244 (davon 579 Frauen). Ein Drittel ist unter 15 Jahren. Der Anteil Frauen liegt bei etwa zwei Drittel. Der Männeranteil nimmt aber durch veränderte ukrainische Ausreisemöglichkeiten zu. Diese befinden sich aber noch in Integrationskursen. Im Ländervergleich der Beschäftigungsquote der ukrainischen Geflüchteten liegt Baden-Württemberg mit 38% auf Platz zwei

Abbildung 5: Entwicklung der Kunden im Jobcenter Landkreis Heilbronn

Entwicklung der Kunden im Jobcenter Landkreis Heilbronn

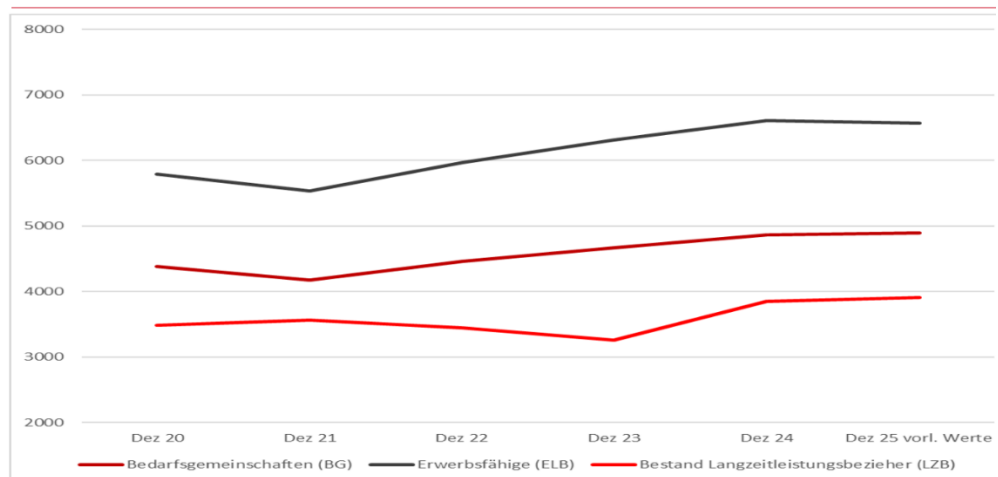


Bundesagentur für Arbeit

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Darstellung Agentur für Arbeit Heilbronn

Abbildung 6: Entwicklung der Kunden im Jobcenter Stadt Heilbronn

Entwicklung der Kunden im Jobcenter Stadt Heilbronn



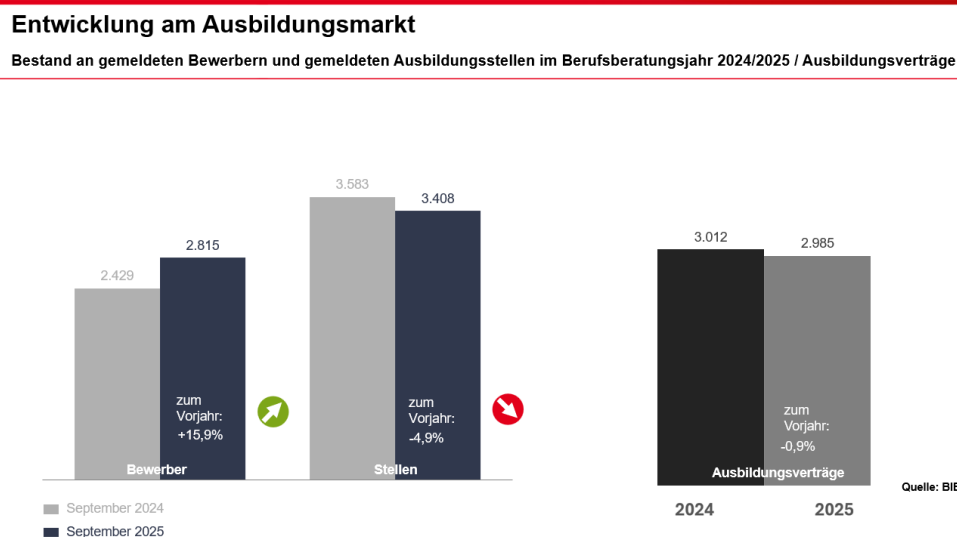
Bundesagentur für Arbeit

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Darstellung Agentur für Arbeit Heilbronn

Entwicklung am Ausbildungsmarkt

Im Berufsberatungsjahr 2024/2025 nahm die Anzahl der gemeldeten Bewerber/innen um 15,9% von 2.429 auf 2.815 zu. Davon mündeten 1.223 in ein Ausbildungsverhältnis, 115 blieben unversorgt – darunter viele, die nicht den gewünschten Ausbildungsplatz bekamen bzw. unentschieden sind und bis dahin überbrücken wollen. Die Agentur für Arbeit ist mit ihren Beratungsangeboten aktiv an den Schulen und beruflichen Schulen vertreten. Bei den gemeldeten Stellen ist ein Rückgang um 4,9% von 3.583 auf 3.408 Ausbildungsstellen zu verzeichnen. Bei den Ausbildungsverträgen wurden im Vergleich zum Vorjahr 0,9% weniger abgeschlossen (von 3.012 auf 2.985)

Abbildung 7: Entwicklung am Ausbildungsmarkt



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Darstellung Agentur für Arbeit Heilbronn

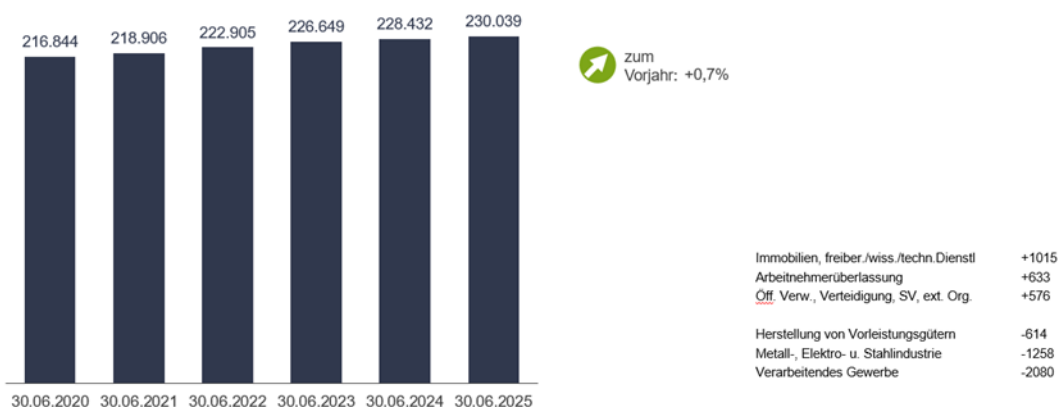
Beschäftigung am Arbeitsort

Die Zahlen wurden zum Stichtag 30.06.2025 erhoben. Im Vergleich zum Vorjahresmonat ist eine Steigerung um 0,7% zu beobachten. Insbesondere im freiberuflichen Bereich, der öffentlichen Verwaltung und bei Personaldienstleistern ist Seite 3 von 4 ein Zuwachs zu verzeichnen. Der deutlichste Rückgang ist u.a. beim verarbeitenden Gewerbe festzustellen.

Abbildung 8: Beschäftigung am Arbeitsort

Beschäftigung am Arbeitsort

Zeitreihe zum Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Stichtag jeweils 30.06.)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Darstellung Agentur für Arbeit Heilbronn

Zusammenfassung der wichtigsten Befunde:

- ▶ Deutliche Steigerung der Gesamtarbeitslosenquote im Agenturbezirk: im Dezember 2023 lag die Quote noch bei 4,1%, inzwischen im Dezember 2025 bei 4,7%. Im Januar 2026 bei 5,1%, das ist eine Steigerung um 7,3%.
- ▶ Bei der Stadt Heilbronn steigt die Gesamtarbeitslosenquote im Vergleich zum Vorjahresmonat um 7,1%, die SGB II-Quote fällt zwar um 3,2% aber im SGB III ist ein Anstieg von 21,7% zu verzeichnen.
- ▶ Beim Landkreis Heilbronn steigt die Gesamtarbeitslosenquote gemäßigt um 1,4% an, die SGB III-Quote dagegen um 15,9%. Im SGB II ist ein Rückgang von 10,7% zu verzeichnen – damit befinden sich mehr Menschen im SGB III- als im SGB II-Bezug.
- ▶ Am Ausbildungsmarkt kann bei Betrachtung der Septemberzahlen die Entwicklung beobachtet werden, dass bei gestiegenen Bewerberzahlen (2.815 in 2025, 2.429 in 2024), sich der 2024 erstmalig festgestellte

Rückgang (2024 um 10,3% der gemeldeten Ausbildungsstellen) in 2025 mit 4,9% zum Vorjahresmonat fortsetzt (3.583 in 2024, 3.408 in 2025).

- ▶ Die Zahl der Langzeitarbeitslosen gemäßigt um 3,3% steigt.
- ▶ Frauen und Menschen mit fehlendem oder schlechtem Schulabschluss sind überproportional häufig von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen.
- ▶ Die diversen Krisen (hohe Energiekosten, Inflation, steigende Zinsen, Konsumzurückhaltung, etc.) haben ihre Spuren auf dem Arbeitsmarkt 2025 hinterlassen. Immer weniger Menschen finden aus der Arbeitslosigkeit heraus in den Arbeitsmarkt. Es kommt vermehrt zu Anzeigen größerer Entlassungen.
- ▶ Zur Situation der ukrainischen Geflüchteten: Ein Drittel ist unter 15 Jahren. Der Anteil Frauen liegt bei etwa zwei Drittel. Der Männeranteil nimmt aber durch veränderte ukrainische Ausreisemöglichkeiten zu.

Schüler und Schülerinnen ohne Schulabschluss werden zwar dokumentiert, sind aber nicht gleichzusetzen mit Mädchen und Jungen, die sich der Schule verweigern. Daher wurde dieses Ziel nicht auf der Grundlage von statistischen Daten beraten, sondern auf der Basis von Einschätzungen von Fachleuten aus Schule und Jugendsozialarbeit.

Der Bedarf zur Unterstützung der Schulen im Umgang mit Schulverweigernden ist unverändert hoch.

Im Zeitraum des Schuljahres 2024/2025 wurden insgesamt 169 Fälle von Schulabsentismus erfasst (keine absoluten Zahlen) und liegen damit auf annähernd hohem Vorjahresniveau (im Schuljahr 19/20 ermittelte das Schulamt noch 53 Fälle).; Insgesamt steigen die Bußgeldanzeigen und auch an den Kliniken belegen schulabsente Jugendliche einen hohen Anteil der stationären Plätze. Bei einer geschlechterdifferenzierten Betrachtung ist ein kein Trend feststellbar: 83 männlich, 82 weiblich sind bekannt (im Vorjahresschuljahr waren es insgesamt 166); 101 aus dem Landkreis und 64 aus der Stadt.

9% der Schülerinnen und Schüler, die die Schule verweigern, besuchen eine Werkrealschule, 13% eine Gemeinschaftsschule, 39% eine Realschule, 10% eine Sonderpädagogische Schule, 5% ein Gymnasium und 12% eine berufliche Schule. Alarmierend ist der hohe Anteil der Grundschüler/innen mit 12% - vor drei bis vier Jahren gab es hier noch gar keine gemeldeten Fälle (in 2024 lag deren Anteil bei 5%).



Das Problem der Schulverweigerung betrifft Mädchen wie Jungen gleichermaßen, allerdings sind die Ursachen häufig geschlechterspezifisch differenziert. Eine wirksame Unterstützung sollte daher geschlechtersensibel agieren und auf die jeweils individuellen Probleme der Mädchen und Jungen sowie ihres schulischen und familiären Umfeldes eingehen.

An den Schulen im Stadt- und Landkreis kann festgestellt werden, dass überproportional häufig Männer bzw. Ausländer die Schulen ohne Abschluss verlassen.

3. Grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung sowie Querschnittsziele im ESF Plus

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta)

Allen Querschnittszielen übergeordnet ist als grundlegende Voraussetzung die Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 8 der ESF-Plus-Verordnung). Der ESF Plus soll positiv zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus müssen daher unter Einhaltung der Charta durchgeführt werden. Dabei müssen auch die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention Berücksichtigung finden.

Den Teilnehmenden ist im Teilnahmefragebogen bekannt zu machen, dass die Fördermaßnahme unter Beachtung der Charta der Grundrechte durchgeführt wird (siehe letzte Seite des Teilnahmefragebogens, die aufzubewahren ist).

Querschnittsziele

Die Querschnittsziele „Gleichstellung der Geschlechter“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes“ sowie „Transnationale Zusammenarbeit/Kooperationen“ sind im Antrag angemessen zu berücksichtigen. Beispiele für Instrumente und Methoden der Umsetzung finden Sie auf unserer ESF-Webseite zu den Querschnittszielen, Hinweise zur Integration der Querschnittsziele in der Förderperiode 2021-2027 erhalten Sie in der Online-Materialsammlung der Agentur für Querschnittsziele im ESF Plus.

Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF Plus zielt darauf ab, die geschlechtsbezogene Segregation am Arbeitsmarkt abzubauen sowie

Geschlechterstereotype und die Diskriminierung von nicht-binären Personen zu überwinden. Das Leitziel ist es, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen, Männern und nicht-binären Personen zu leisten. Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht.

Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen (Familie oder alleinerziehend) und Barrieren auszurichten, etwa durch die Berücksichtigung einer besonderen Unterstützung für diese Zielgruppe. Es soll – wenn möglich – ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden.

Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zur Umsetzung des Querschnittsziels „Gleichstellung der Geschlechter“ in der Maßnahme trifft.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders benachteiligt sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und die Segregation auf dem Arbeitsmarkt zu reduzieren. Die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention werden in der verpflichtenden durchgehenden Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung sichergestellt.

Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zur Umsetzung des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ in den Maßnahmen trifft.

Nachhaltigkeit i.S.d. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität

Der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzziele beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den Deutschen Nachhaltigkeitskodex anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement¹ zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann zum Beispiel über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Austauschkontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders erwünscht sind transnationale Komponenten mit Partnern in den Mitgliedsländern der Europäischen Strategie für den Donaunraum sowie der Europäischen Strategie für den Alpenraum. Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese im Projektantrag aufzuführen und konkret zu beschreiben.

4. Finanzierungsbedingungen

Die dem ESF-Arbeitskreis zur Verfügung stehenden jährlichen ESF Plus-Mittel betragen 473.950 €.

¹ Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

Die Projektförderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für Bewilligungen als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Der ESF Plus-Förderanteil an der Gesamtfinanzierung im Antrag sollte 30% nicht unterschreiten und 40% nicht überschreiten.

Die Kofinanzierung muss mit den Antragsunterlagen nachgewiesen werden.

5. Auswahl der Projekte

Auf der Basis der im ESF-Arbeitskreis beschlossenen ESF- Arbeitsmarktstrategie wird die Ausschreibung für die Projektanträge 2026 veröffentlicht. Geeignet für die Gesamtdarstellung der Strategie sind die Internet-Website des Landratsamtes, sowie ein Verweis darauf im Amtsblatt bzw. in der Regionalzeitung. Die eingehenden Projektanträge werden in der Rankingsitzung des Arbeitskreises auf der Grundlage der regionalen Arbeitsmarktstrategie und eines standardisierten Ranking-Verfahrens bewertet. Entscheidende Kriterien für die Auswahl der Projekte sind

- ▶ die Übereinstimmung der Projektanträge mit den regionalen Arbeitskreiszielen und den Zielgruppen,
- ▶ sowie den Querschnittszielen.

Erwartet werden gendersensible Projektanträge sowie der Einsatz von Personal mit Genderkompetenz bzw. der Bereitschaft, dies zeitnah durch Fort- und Weiterbildungen zu erwerben.

6. Festlegung der Schritte zur Evaluation

Die Erreichung der festgelegten Ziele des Arbeitskreises, der Projektziele einschließlich des Querschnittsziels der Gleichstellung wird überprüft durch das folgende Vorgehen:

- ▶ Den Abgleich des bewilligten Antrags mit dem Sachbericht im Verwendungsnachweis des jeweiligen ESF-Projekts. Die Geschäftsstelle leitet den Arbeitskreismitgliedern die Sachberichte zu.
- ▶ Vorstellen der Projektergebnisse im Rahmen der regionalen Ergebnissicherung bzw. Rankingsitzung bei laufenden Projekten

Vor-Ort Besuche bei den Projektträger/innen durch die ESF-Geschäftsstelle und Arbeitskreismitglieder.